
S 27 AS 1082/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 14 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren Erstattung von Kosten im Vorverfahren Verjährungsfrist |
| Leitsätze | Der Anspruch auf Erstattung von Kosten im sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren unterliegt der vierjährigen Verjährung. |
| Normenkette | SGB X § 63 Abs 1 S 1 SGB I § 45 Abs 1 SGG § 78 RVG § 8 Abs 1 BGB § 197 Abs 1 Nr 3 |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 27 AS 1082/16 |
| Datum | 24.04.2017 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 9 AS 778/17 |
| Datum | 15.05.2018 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 12.12.2019 |
|-------|------------|

Die Revision der KlÄ¼gerin gegen das Urteil des ThÄ¼ringer Landessozialgerichts vom 15. Mai 2018 â [L 9 AS 778/17](#) â wird zurÄ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat der KlÄ¼gerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens und des erstinstanzlichen Klageverfahrens zu erstatten; im Ä¼brigen sind keine Kosten zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

1

Umstritten ist die Übernahme von Vorverfahrenskosten.

2

Nach einem für die Klägerin im Jahr 2008 erfolgreich abgeschlossenen Vorverfahren zur Höhe der Leistungen für Juli 2008 verpflichtete sich das beklagte Jobcenter, die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Gebühren und Auslagen ihres Bevollmächtigten zu erstatten (Bescheid vom 11.7.2008). Den Ende 2015 gestellten Antrag auf Festsetzung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 166,60 Euro lehnte es ab, weil die Klägerin ihrem Rechtsanwalt gegenüber die Verjährungseinrede erheben könne (Bescheid vom 15.1.2016; Widerspruchsbescheid vom 20.5.2016).

3

Das SG hat den Beklagten verpflichtet, die Klägerin von Rechtsanwaltskosten in der geltend gemachten Höhe freizustellen (Urteil vom 24.4.2017). Auf die vom SG zugelassene Berufung hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 15.5.2018): Entsprechend [Â§ 45 Abs 1 SGB I](#) könne sich der Beklagte jedenfalls erfolgreich auf die im Berufungsverfahren von ihm erhobene Verjährungseinrede berufen. Im übrigen lägen keine Aufwendungen iS des [Â§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) vor und die Klägerin müsse sich darauf verweisen lassen, im Verhältnis zu ihrem Bevollmächtigten die Verjährungseinrede zu erheben.

4

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung des [Â§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X](#). Mit Beauftragung ihres Bevollmächtigten sei sie einem wirksamen Gebührenanspruch ausgesetzt gewesen. Die Verjährungseinrede nicht zu erheben, sei nicht rechtsmissbräuchlich. Freistellungsansprüche nach [Â§ 63 SGB X](#) unterlägen nicht einer kurzen Verjährung von vier Jahren analog [Â§ 45 Abs 1 SGB I](#), sondern der dreijährigen Verjährung entsprechend [Â§ 197 Abs 1 Nr 3 BGB](#).

5

Nach Abschluss eines Teilvergleichs zur Höhe des Gebührenanspruchs beantragt die Klägerin, das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 15. Mai 2018 [L 9 AS 778/17](#) aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 24. April 2017 zurückzuweisen.

6

Der Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

7

Die Revision der KlÄ¼gerin ist unbegrÄ¼ndet ([Ä§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zutreffend hat das LSG entschieden, dass ihr Freistellungsanspruch nach [Ä§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) der kurzen VerjÄ¼hrung entsprechend [Ä§ 45 Abs 1 SGB I](#) unterliegt und verjÄ¼hrt ist.

8

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 15.1.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.5.2016, durch den der Beklagte es sinngemÄ¼ß abgelehnt hat, die KlÄ¼gerin auf der Grundlage des Kostengrundbescheids vom 11.7.2008 von AnwaltsgebÄ¼hren in HÄ¼he von 166,60 Euro freizustellen. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist dagegen die Kostengrundsentscheidung des Beklagten vom 11.7.2008.

9

2. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Insbesondere war die Berufung zulÄ¼ssig, nachdem das SG sie in seinem Urteil zugelassen hat (vgl. [Ä§ 144 SGG](#)). Der Streit um die Kosten eines isolierten Vorverfahrens ([Ä§Ä§ 78 ff SGG](#)) betrifft auch keine Kosten des Verfahrens iS von [Ä§ 144 Abs 4](#) iVm [Ä§ 165 Satz 1 SGG](#), bei denen Berufung und Revision nicht statthaft sind (vgl. BSG vom 9.3.2016 â [B 14 AS 5/15 R](#) â [BSGE 121, 49](#) = SozR 4-1300 Ä§ 63 Nr 24, RdNr 11). Schlie¼lich stellt es keinen Verfahrensfehler dar, dass das LSG kein Gutachten nach [Ä§ 14 Abs 2 RVG](#) eingeholt hat (vgl. BSG vom 1.7.2009 â [B 4 AS 21/09 R](#) â [BSGE 104, 30](#) = SozR 4-1935 Ä§ 14 Nr 2, RdNr 13). Zutreffende Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs 1 und 4 SGG](#)), im Revisionsverfahren zulÄ¼ssig beschrÄ¼nkt auf den Erlass eines Grundurteils ([Ä§ 130 Abs 1 Satz 1 SGG](#); vgl. letztens BSG vom 8.5.2019 â [B 14 AS 20/18 R](#) â vorgesehen fÄ¼r BSGE und SozR 4, RdNr 8) zur Frage, ob die KlÄ¼gerin dem Grunde nach von den Kosten ihrer Vertretung im Widerspruchsverfahren zur HÄ¼he der Leistungen fÄ¼r Juli 2008 freizustellen ist.

10

3. Rechtsgrundlage des streitbefangenen Freistellungsanspruchs ist [Ä§ 63 SGB X](#).

11

a) Nach [Ä§ 63 SGB X](#) hat der RechtstrÄ¼ger, dessen BehÄ¼rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist (Abs 1 Satz 1). Die GebÄ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen BevollmÄ¼chtigten im Vorverfahren sind erstattungsfÄ¼hig, wenn die Zuziehung eines BevollmÄ¼chtigten â wie hier durch den Kostengrundbescheid festgestellt

â□□ notwendig war (Abs 2).

12

b) Ist die GebÃ¼hrenforderung des BevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren â□□ wie nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG hier â□□ noch nicht beglichen, zielt der Anspruch nach [Â§ 63 SGB X](#) auf "Erstattung" der notwendigen Aufwendungen darauf, von der GebÃ¼hrenforderung nach MaÃgabe von [Â§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) befreit zu werden (so bereits BSG vom 2.12.2014 â□□ [B 14 AS 60/13 R](#) â□□ SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 22 RdNr 14; ebenso etwa LSG Rheinland-Pfalz vom 6.5.2015 â□□ [L 6 AS 288/13](#) â□□ juris RdNr 25 ff; LSG Berlin-Brandenburg vom 13.10.2016 â□□ [L 31 AS 1774/16](#) â□□ juris RdNr 31). Eine solche Freistellung kann ein Erstattungsberechtigter beanspruchen, soweit er im InnenverhÃ¤ltnis zum BevollmÃ¤chtigten zum Ausgleich von dessen GebÃ¼hrenforderung verpflichtet und die ihr zugrundeliegende TÃ¤tigkeit im AuÃenverhÃ¤ltnis zum erstattungsverpflichteten TrÃ¤ger zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als notwendig anzusehen ist (zur Lage unter Privaten vgl letztens nur BGH vom 22.1.2019 â□□ [VI ZR 402/17](#) â□□ [NJW 2019, 1522](#) RdNr 11 mwN). Nicht erforderlich ist dagegen, dass die Forderung im InnenverhÃ¤ltnis schon in Rechnung gestellt worden ist (BSG vom 2.12.2014 â□□ [B 14 AS 60/13 R](#) â□□ SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 22 RdNr 17 f unter Verweis auf BGH vom 22.3.2011 â□□ [VI ZR 63/10](#) â□□ [NJW 2011, 2509](#) RdNr 9 und 18).

13

c) Danach ist der Beklagte zwar dem Grunde nach verpflichtet, die KlÃ¤gerin von der streitbefangenen GebÃ¼hrenforderung freizustellen; zutreffend geht sie davon aus, dass ihr BevollmÃ¤chtigter mit der Beauftragung einen wirksamen VergÃ¼tungsanspruch erworben hat und der Geltendmachung des Freistellungsanspruchs der Einwand rechtsmissbrÃ¤uchlichen Verhaltens nicht entgegensteht (vgl dazu BSG vom 12.12.2019 â□□ [B 14 AS 46/18 R](#) â□□ RdNr 14 ff, 22 ff). Jedoch ist der Beklagte berechtigt, die Freistellung der KlÃ¤gerin wegen VerjÃ¤hrung des Freistellungsanspruchs zu verweigern (dazu 4. und 5.).

14

4. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten im sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren unterliegt der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrung.

15

a) Das SGB regelt weder in [Â§ 63 SGB X](#) noch an anderer Stelle ausdrÃ¼cklich die VerjÃ¤hrung des Kostenerstattungsanspruchs aus [Â§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X](#). HierfÃ¼r gelten jedoch die allgemeinen GrundsÃ¤tze. Das BSG geht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung davon aus, dass die in [Â§ 45 Abs 1 SGB I](#) bestimmte VerjÃ¤hrungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften Ã¼ber die VerjÃ¤hrung Ã¶ffentlich-rechtlicher

Ansprüche dient. Die Regelung ist aus praktischen und haushaltsrechtlichen Gründen geboten, um früher zu beobachtende jahrzehntelange Auseinandersetzungen einer beschleunigten gerichtlichen Klärung zuzuführen (stRspr; vgl zB BSG vom 11.8.1976 – 10 RV 165/75 – BSGE 42, 135, 138 = SozR 3100 – § 10 Nr 7 S 10; letzters etwa BSG vom 31.5.2016 – B 1 AS 1/16 KL – SozR 4-1200 – § 45 Nr 9 RdNr 15 ff: Anspruch eines Bundeslandes auf Bundesbeteiligung an den Leistungen der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II).

16

b) Diese Grundsätze gelten trotz zwischenzeitlicher Modifizierung des Verjährungsrechts im BGB unverändert fort (vgl letzters BSG vom 31.5.2016 – B 1 AS 1/16 KL – SozR 4-1200 – § 45 Nr 9 RdNr 16). Der Gesetzgeber hat die zitierte ständige Rechtsprechung des BSG nicht zum Anlass genommen, die gesetzlichen Regelungen des SGB zu ändern. Er wollte eine Änderung der verjährungsrechtlichen Rechtslage im Sozialrecht gerade nicht herbeiführen (vgl auch BSG vom 28.11.2013 – B 3 KR 27/12 R – BSGE 115, 40 = SozR 4-2500 – § 302 Nr 1, RdNr 44; entsprechend generell für das Öffentliche Recht BVerwG vom 11.12.2008 – 3 C 37.07 – BVerwGE 132, 324 RdNr 11 f). Die Entscheidung, ob das neue Regelungssystem der bürgerlich-rechtlichen Verjährung auf spezialgesetzlich geregelte Materien übertragen werden kann und welche Sonderregelungen ggf getroffen werden müssen, sollte weiteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben (vgl Gegenüberstellung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks 14/6857 S 42 zu Nr 1). Hierzu wurde in der Folge das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9.12.2004 (BGBl I 3214) erlassen. Auch dort entschied sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine entsprechende Anpassung des Öffentlichen Rechts, da im Öffentlichen Recht grundsätzlich eigenständige Verjährungsregelungen gelten und auf die zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen nur hilfsweise entsprechend zurückgegriffen werden können (vgl BT-Drucks 15/3653 S 10).

17

c) Hiernach unterliegt der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach [§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ebenfalls der kurzen sozialrechtlichen Verjährung entsprechend [§ 45 Abs 1 SGB I](#) (ebenso Becker in Hauck/Noftz, SGB X, § 63 RdNr 114, Stand der Einzelkommentierung 5/2017; Diering in LPK-SGB X, 5. Aufl 2019, § 63 RdNr 58; Mutschler in Kasseler Komm, SGB X, § 63 RdNr 34, Stand der Einzelkommentierung 9/2019). Der Kostenerstattungsanspruch ist schon kraft seiner Einordnung in das SGB X und wegen der systematischen Bezüge zum Vorverfahrenserfordernis nach [§ 78 SGG](#) dem Öffentlichen Recht zugeordnet. Weiter spricht in systematischer Hinsicht für eine entsprechende Anwendung, dass der Kostenerstattungsanspruch in der Regel Annex zu einem Sozialleistungsanspruch ist, für den [§ 45 SGB I](#) gilt (vgl Becker und Diering ebenda).

d) Keine entsprechende Anwendung auf die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen nach [Â§ 63 SGB X](#) findet dagegen [Â§ 197 Abs 1 Nr 3 BGB](#), wonach rechtskräftig festgestellte Ansprüche in 30 Jahren verjähren, soweit nichts anderes bestimmt ist; darin ist der Revision nicht zu folgen. Zwar kann die IS von [Â§ 197 Abs 1 Nr 3 BGB](#) rechtskräftige Feststellung eines Anspruchs nach der Rechtsprechung des BGH auch durch eine Stelle erfolgen, die einem staatlichen Gericht vergleichbar ist (BGH vom 12.4.2013 – [V ZR 203/11](#) – [NJW-RR 2013, 1236](#) RdNr 19). Jedoch sind darin Verwaltungsbehörden seit der Neuordnung des Verjährungsrechts ausdrücklich nicht mehr einbezogen (BGH ebenda, RdNr 22 unter Verweis auf die ersatzlose Streichung der Verweisungsnorm des [Â§ 220 BGB](#) aF auf die in [Â§ 197 Abs 1 Nr 3 BGB](#) aufgegangene Vorschrift des [Â§ 218 BGB](#) sowie [BT-Drucks 14/6040 S 116](#) zu Nr 11). Soweit der BGH [Â§ 197 Abs 1 Nr 3 BGB](#) entsprechend anwendet auf Ansprüche nach dem VermG (ebenda RdNr 23), ist dies bedingt durch die dort geltenden Besonderheiten und demgemäß nicht übertragbar auf die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen, die dem Grunde nach durch Entscheidung der Widerspruchsbehörde im Geltungsbereich des [Â§ 63 SGB X](#) anerkannt sind. Insoweit gelten vielmehr – entsprechend der Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Neuordnung des Verjährungsrechts im Rahmen des BGB (vgl. Gegenüberstellung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, [BT-Drucks 14/6857 S 42](#) zu Nr 1) – vorrangig die Verjährungsregelungen des öffentlichen Rechts und damit hier die kurze vierjährige sozialrechtliche Verjährung entsprechend [Â§ 45 Abs 1 SGB I](#).

5. Die Verjährungsfrist war zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs im Dezember 2015 bereits abgelaufen, und der Beklagte hat die Verjährungseinrede erhoben. Die allgemeine sozialrechtliche Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Kostengrundentscheidung vom 11.7.2008 und der dadurch nach [Â§ 8 Abs 1 RVG](#) ausgelassenen Fälligkeit der streitbefangenen Vergütung hier also mit Ablauf des Jahres 2008. Danach begann die vierjährige Verjährungsfrist entsprechend [Â§ 45 Abs 1 SGB I](#) am 1.1.2009 und endete am 31.12.2012 [nicht: 2011, wie beim LSG angeführt].

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt, dass die Verjährungseinrede des Beklagten erst im Berufungsverfahren erhoben worden ist.

Zuletzt verändert am: 21.12.2024